

WISIA

Women in Science - an Interdisciplinary Association

STATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Frauen in der Wissenschaft – ein interdisziplinäres Netzwerk“ - WISIA (Women In Science - an Interdisciplinary Association)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Er bezweckt:

- die Vernetzung von Frauen in der Wissenschaft und Kultur,
- das Angebot und die Förderung der Weiterbildung,
- die gegenseitige Stärkung in der Arbeit,
- das peer-to-peer-Lernen,
- den Austausch mit anderen Wissenschaftlerinnen,
- die Durchführung von Forschungs-, Kultur- und Vernetzungsprojekten sowie das Verfassen von Publikationen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Veranstaltungen wie zum Beispiel Versammlungen, Vorträge, Ausstellungen, Filmvorführungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Weiterbildungen und Coachings.
 - b) Erstellung, Präsentation und Vertrieb von Publikationen und geeignete Medien.
 - c) Kooperation und Austausch mit Organisationen und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen und Interessen.
 - d) Durchführung von Vernetzungstreffen im In- und Ausland.
 - e) Durchführung von Forschungs-, Kultur- und Vernetzungsprojekten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Projekten.
 - c) Spenden, Sponsoring, Geschenke, Vermächtnisse, Subventionen öffentlicher Institutionen und Einrichtungen, und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

WISIA

Women in Science - an Interdisciplinary Association

b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ausschließlich durch Zahlungen fördern.

c) Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit, schriftlich (per Brief, Telefax oder E-mail) erfolgen. Die für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wird, anfallenden Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe zu leisten bzw. können nicht anteilig zurückgefordert werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines außerordentlichen Mitgliedes wählen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 12 (zwölf) Monate mit der Zahlung eines (Teiles eines) Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die im Eigentum des Vereins befindlichen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

WISIA

Women in Science - an Interdisciplinary Association

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im 2. (zweiten) Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen 6 (sechs) Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, sowie in den gesetzlichen bzw. in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die RechnungsprüferInnen (§11 (3)).
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Generalversammlung mindestens 5 (fünf) Arbeitstage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einreichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung und zu den gemäß Abs. 4 ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefasst werden. Unter dem Punkt "Allfälliges" der Tagesordnung sind keine Vereinsbeschlüsse mehr möglich.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert, der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abgewählt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau ihre Stellvertreterin, oder bei deren Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- (3) Entlastung des Vorstands;
- (4) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- (5) Beschlussfassung über den Budgetplan bis zur nächsten Generalversammlung;

WISIA

Women in Science - an Interdisciplinary Association

- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedschaftsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (7) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen mit dem Verein;
- (8) Aufnahme, Entlassung und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern, und zwar zumindest aus der Obfrau, der Obfrau Stellvertreterin und der Kassierin.
- (3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin schriftlich per Fax bzw. per E-Mail oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei deren Verhinderung Ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sollte durch den Rücktritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;

WISIA

Women in Science - an Interdisciplinary Association

- (2) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie Erstellung des Jahresvoranschlages;
- (3) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer.
- (4) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (5) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Genehmigung von Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein;
- (8) Vorläufige Aufnahme, vorläufigen Ausschluss und vorläufige Streichung von Vereinsmitgliedern bis zur Abhaltung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- (10) sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Obfrau vertritt den Verein nach außen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung. Zur passiven Vertretung des Vereins (insbesondere Entgegennahme von Erklärungen) ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Anzahl (=2) erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau oder der Kassierin ihre Stellvertreterin, oder bei deren Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (7) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber unter Bedachtnahme auf §10 (7) werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§ 14. Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die RechnungsprüferInnen auszuwählen und zu bestellen. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für das Rechnungsjahr, sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von zwei Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die

WISIA

Women in Science - an Interdisciplinary Association

RechnungsprüferInnen haben den Prüfungsbericht unverzüglich an den Vorstand zu übermitteln, sowie am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung mitzuwirken.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 (3) und (9) bis (11) sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO .
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben bei der konstituierenden Sitzung die weitere Vorgangsweise zu beschließen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.